

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Alpitronic GmbH – Version vom 21.11.2022

### 1. Definitionen

- 1.1. **Allgemeines.** Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge kurz „AGB“) enthalten die vertraglichen Bedingungen, welche den Bestellvorgang und den etwaigen Abschluss eines Kaufvertrages von einem oder mehreren Produkten und damit zusammenhängenden Dienstleistungen der Alpitronic GmbH regeln.
- 1.2. **Parteien.** Nach Maßgabe der vorliegenden AGB gilt als „Verkäufer“ die Alpitronic GmbH mit Rechtsitz in 39100 Bozen, Mitterweg 33, italienische Steuernummer 02632180218, Mehrwertsteuernummer IT02632180218. Als „Käufer“ gilt jene Partei, welche die Bestellung beim Verkäufer abgegeben hat.
- 1.3. Der Begriff „**ZGB**“ verweist auf die Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches (*codice civile*) in der bei Vertragsabschluss geltenden Version.
- 1.4. Der Begriff „**Serviceleistung**“ umfasst jene Handlungen, welche der Verkäufer akzessorisch zu den jeweiligen Kaufverträgen erbringt, wie beispielsweise Nachbesserungen, Remote- sowie Vor-Ort-Wartungen, Ersatzteillieferungen.
- 1.5. Der Begriff „**höhere Gewalt**“ umfasst jene in Punkt 15 genannten Umstände.

### 2. Geltungsbereich

- 2.1. Diese allgemeinen Bedingungen gelten für alle vom Verkäufer mit dem Käufer abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, insbesondere für die Lieferung von Waren und für die damit zusammenhängenden Serviceleistungen.
- 2.2. Von der Lieferverpflichtung ausdrücklich ausgeschlossen ist die Installation, Inbetriebnahme und Abnahme der Waren, die im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Käufers liegen. Der Verkäufer haftet nicht für die Einhaltung etwaiger gesetzlicher Vorschriften, die am jeweiligen Installationsort des Produkts hinsichtlich der Installation gelten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine vorgeschriebene berufliche Qualifikation der Installateure, Sicherheits- und Brandschutzvorschriften, Lärmschutznormen oder die Einholung behördlicher Genehmigungen jeglicher Art für die Installation und Inbetriebnahme des Produkts.
- 2.3. Abweichungen von den in Punkt 2.1 genannten AGB sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch den Verkäufer wirksam.
- 2.4. Ohne eine explizite Annahme des Verkäufers verpflichten etwaige allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen des Käufers den Verkäufer nicht, auch wenn dessen Geschäftsbedingungen den vorliegenden AGB nicht ausdrücklich widersprechen, und zwar auch dann nicht, wenn eine Vertragsleistung oder Lieferung durch den Verkäufer erfolgt ist oder die Gültigkeit der Geschäftsbedingung des Käufers als ausdrückliche Bedingung genannt ist.
- 2.5. In „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Käufers ausgesprochene Zessionsverbote und alle sonstigen, die Zession von Forderungen betreffenden Vertragsbedingungen sind für den Verkäufer nicht verbindlich.

### 3. Angebot

- 3.1. Die Angebote des Verkäufers gelten stets als freibleibend.
- 3.2. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Verkäufers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind dem Verkäufer unverzüglich zurückzustellen, wenn keine Bestellung abgegeben worden ist.

### 4. Bestellung und Vertragschluss

- 4.1. Will der Käufer Waren beim Verkäufer bestellen, so muss er das Angebot und die vorliegenden AGB unterzeichnen und an den Verkäufer senden.
- 4.2. Die Bestellung muss unabdingbar folgende Informationen enthalten:
  - a) den Typ des Produkts
  - b) die gewünschte Konfiguration und das gewünschte Eichrecht
  - c) die OCCP-Konfiguration und die Einrichtung der Backend-Schnittstelle
  - d) die Menge der zu liefernden Produkte;
  - e) den Endpreis pro Konfiguration gemäß Preisliste;
  - f) den gewünschten Liefertermin und, je nach vereinbartem Incoterm, den Lieferort;
  - g) die Unternehmensdaten des Käufers, d.h. des Käufers selbst oder eines verbundenen Unternehmens.

- 4.3. Etwaige spezifische örtliche Anforderungen, die am Ort der Installation des Produkts gelten, müssen vom Käufer vor dem Erhalt einer Bestellung mitgeteilt und vom Lieferanten überprüft werden. Der Käufer hält den Lieferanten schadlos gegen jegliche Unterlassung
- 4.4. Der Verkäufer prüft, ob die formellen und inhaltlichen Bedingungen der Bestellung sowie die Lieferfähigkeit gegeben sind. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesendet hat. Eine stillschweigende Zustimmung ist ausgeschlossen.
- 4.5. Der Verkäufer ist zur Erfüllung der vertraglichen Obliegenheiten erst ab Zahlungseingang der Anzahlung gemäß Art. 9.1 verpflichtet.
- 4.6. Die in Katalogen, Prospekten u. dgl. enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 4.7. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
- 4.8. Eine implizite Annahme der Bestellung durch Auslieferung der bestellten Waren ist nur im Falle außerordentlicher Dringlichkeit möglich. In diesem Fall muss der Käufer innerhalb einer vertretbaren Frist nach Lieferung die unterschriebene Bestellung und die unterschriebenen AGB dem Verkäufer zusenden.

## 5. Eichrecht

- 5.1. Auf Wunsch des Käufers kann der Verkäufer Produkte liefern, die den folgenden Mess- und Eichrechten entsprechen: Deutschland, Österreich, Finnland und Frankreich.
- 5.2. Der Kaufpreis für eine solche Produkthanpassung ist in der Preisliste festgelegt.
- 5.3. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Käufers, in jeder Bestellung das erforderliche länderspezifische Eichrecht anzugeben. Wenn der Käufer allgemein auf das Eichrecht als Konfiguration für das Produkt verweist, ohne das länderspezifische Eichrecht anzugeben, wird der Verkäufer das Produkt gemäß dem deutschen Mess- und Eichrecht konfigurieren und liefern.
- 5.4. In jedem Fall übernimmt der Verkäufer keine Haftung, weder dem Käufer noch seinen verbundenen Unternehmen noch Dritten, wie z.B. Endkunden, gegenüber, wenn (i) die Angabe des Eichrechts in der Bestellung unterlassen wurde, aber am Installationsort des Produkts erforderlich ist, oder (ii) ein länderspezifisches Eichrecht in der Bestellung angegeben wurde, das nicht dem Eichrecht am Installationsort des Produkts entspricht. Der Käufer stellt den Verkäufer von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei.
- 5.5. Darüber hinaus weist der Verkäufer darauf hin, dass im Falle der Bestellung von Produkten mit länderspezifischem Eichrecht, die dann in einem Land installiert werden, in dem das bestellte Eichrecht nicht gilt, die kontinuierliche Einhaltung des bestellten Eichrechts nicht gewährleistet werden kann, da die Reparatur oder der Austausch bestimmter Komponenten eine Nacheichung gemäß dem bestellten Eichrecht mit Genehmigung der zuständigen Behörden erfordern kann. Daher ist eine Nacheichung nicht möglich für Produkte, die in Ländern installiert sind, in denen keine Behörde eine Nacheichung vornimmt oder in denen die Behörde eine Nacheichung nur für Produkte vornimmt, die nach dem Eichrecht ihres Heimatlandes konfiguriert sind. Infolgedessen haftet der Verkäufer in keiner Weise für die dauerhafte Konformität der gelieferten Produkte mit dem angeordneten Eichrecht, wenn das Produkt oder Komponenten des Produkts repariert oder ersetzt worden sind.
- 5.6. Dasselbe gilt für Produkte, die nach einem am ersten Installationsort geltenden länderspezifischen Eichgesetz konfiguriert wurden, dann aber vom Käufer, seinen verbundenen Unternehmen, seinen Endkunden oder sonstigen Dritten, aus welchem Grund auch immer, an einen anderen Installationsort verbracht werden, an dem das Eichgesetz des ersten Installationsortes nicht gilt.
- 5.7. Infolgedessen haftet der Verkäufer in keiner Weise für die dauerhafte Konformität der gelieferten Produkte mit dem bestellten Eichrecht, wenn die Produkte in Länder verbracht wurden, in denen kein oder ein anderes als das bestellte Eichrecht gilt.
- 5.8. Wenn der Käufer ein Produkt ohne Eichgesetz bestellt, aber später ein Eichgesetz am Installationsort des Produkts in Kraft tritt, wird der Verkäufer prüfen, ob eine Nachrüstung der Produkte am neuen Installationsort möglich ist, um die Konformität mit dem landesspezifischen Eichgesetz zu erreichen. In jedem Fall gehen alle dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Bestellers.

## 6. Beschaffenheit und Garantie

- 6.1. Das gelieferte Produkt erfüllt die gemäß bestellter und freigegebener Konfiguration zugesagten Beschaffenheit sowie die zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden europäischen Normen für Ladestationen für elektrische Fahrzeuge. Daher ist das Produkt für den Import in Länder geeignet, in denen die europäischen Normen akzeptiert werden.

6.2. Der Lieferant haftet nicht für die Einhaltung etwaiger gesetzlicher Vorschriften am jeweiligen Installationsort hinsichtlich der Installation, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine vorgeschriebene berufliche Qualifikation der Installateure, Sicherheits- und Brandschutzvorschriften, Lärmschutznormen oder die Einholung behördlicher Genehmigungen jeglicher Art für die Installation und Inbetriebnahme des Produkts.

6.3. Der Verkäufer gewährt eine vertragliche Garantie von 24 Monaten. Eine Garantieverweiterung auf 60 Monate ist gegen Aufpreis möglich.

6.4. Garantiebeginn, Rechte und Pflichten des Käufers wie des Verkäufers während der Garantiezeit sind in den eingeschränkten Standard-Garantiebestimmungen für Hypercharger geregelt. Mit Annahme dieser AGB bestätigt der Käufer, die eingeschränkten Standard-Garantiebestimmungen für Hypercharger zu kennen und zu akzeptieren.

6.5. Die vorstehenden Garantiebedingungen können nur durch eine schriftliche Einigung zwischen den Parteien abgeändert bzw. ersetzt werden.

## 7. Serviceleistungen

7.1. Der Verkäufer erbringt die in den eingeschränkten Standard-Garantiebestimmungen für Hypercharger dargelegten Serviceleistungen für Produkte, die in den Anwendungsbereich der vertraglichen Garantie fallen.

Für darüberhinausgehende Serviceleistungen oder für Leistungen außerhalb des Anwendungsbereichs der vertraglichen Garantie besteht die Möglichkeit, ein separates Serviceabkommen (Service Level Agreement) abzuschließen.

## 8. Preise

8.1. Die Preise gelten frei Frachtführer (*FCA Incoterms 2020*) des Produktionsortes des Verkäufers, exklusive Mehrwertsteuer und sonstiger Gebühren. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Käufer.

8.2. Bei einer vom Angebot abweichenden Bestellung behält sich der Verkäufer eine entsprechende Preisänderung vor.

8.3. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, bei Erhöhungen der direkten oder indirekten Kosten die in der Auftragsbestätigung bestimmten Preise entsprechend anzupassen. Für den Fall, dass der Käufer mit der Preisrevison nicht einverstanden ist, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten.

8.4. Bei Serviceleistungen werden die vom Verkäufer als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis der bei Abschluss des Vertrages gültigen Preislisten von Alpitronic oder des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Käufer bedarf.

8.5. Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen wird dem Käufer in Rechnung gestellt.

## 9. Zahlung

9.1. Sofern in der Auftragsbestätigung keine anderslautenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, gelten folgende Rechnungslegungs- und Zahlungsziele als vereinbart:

a) 50% bei Vertragsabschluss gemäß Art. 4.4 – zahlbar bei Rechnungserhalt;

b) 50% bei Lieferung gemäß Art. 11 – zahlbar 30 Tage netto;

Alle Rechnungen werden in Euro ausgestellt und sind in Euro zahlbar.

9.2. Der Verkäufer kann, nach eigenem Ermessen, für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung geeignete Sicherheiten vom Käufer auf dessen Kosten einfordern.

9.3. Rechnungen, welche wegen Nachlieferungen oder aufgrund anderer, neben dem Hauptvertrag geschlossenen Vereinbarungen entstehen, sind, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen, bei Rechnungserhalt fällig.

9.4. Zahlungen sind, ohne jeden Abzug, frei Zahlstelle des Verkäufers in der vereinbarten Währung zu leisten. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie z. B. Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Käufers.

9.5. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

9.6. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem der Verkäufer über sie verfügen kann. Der Käufer ist automatisch in Verzug, sobald eine vereinbarte Zahlungsfrist nicht eingehalten wurde, unabhängig davon, ob der Käufer schriftlich in Verzug gesetzt wurde.

9.7. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, so kann der Verkäufer, unbeschadet weitergehender Rechte:

- a) die Erfüllung jeglicher seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen;
- b) sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe vom Art. 5 des GVD 231/02 zuzüglich Mehrwertsteuer verrechnen, sofern der Verkäufer nicht darüberhinausgehende Kosten zu tragen hat;
- c) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

9.8. In jedem Fall ist der Verkäufer berechtigt vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen. Die Beitreibungskosten, insbesondere die Kosten für das Mahnwesen und die Berechnung der Verzugszinsen betragen 50 (fünfzig/00) Euro je aushaftende Rechnung. Diese Kosten werden dem Käufer bei Zusendung der ersten Mahnung in Rechnung gestellt, wobei die Wahl des Kommunikationsmittels dem Verkäufer obliegt.

9.9. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.

## 10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Der Käufer tritt hiermit an den Verkäufer zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurden, ab.

10.2. Der Käufer ist zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bei Weiterverkauf mit Stundung des Kaufpreises nur unter der Bedingung befugt, dass er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Zweitkäufer von der Sicherungszession verständigt oder die Zession in seinen Geschäftsbüchern anmerkt. Auf Verlangen hat der Käufer dem Verkäufer die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu geben und alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Verkäufers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

10.3. Zum Zwecke eines weiterreichenden Schutzes des Eigentumsvorbehalts ist der Verkäufer des Weiteren jederzeit dazu berechtigt, bei Ablauf der vertraglich bestimmten Zahlungsfristen und nach schriftlicher Ankündigung, auch über Fax oder E-Mail, sowie unter Einhaltung einer Frist von 5 (fünf) Arbeitstagen, die Funktionsfähigkeit der gelieferten Waren durch geeignete Ferneinsätze (remote control) zu unterbrechen.

## 11. Lieferung

11.1. Unbeschadet anderslautender Abmachungen in der Auftragsbestätigung erfolgt die Lieferung der bestellten Ware *FCA Incoterms 2020 – Produktionsstätte Alpitronic* (wird bei Auftragsbestätigung bekanntgegeben).

11.2. Wurde im Vertrag die Lieferung durch den Verkäufer vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Käufer gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet. Die Lieferverpflichtung beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Lagerung der Ware. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.

11.3. Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- a) Datum der Auftragsbestätigung
- b) Datum des Zahlungseingangs der Anzahlung gemäß Art. 9.1
- c) Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Sicherheit erhält;
- d) Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen.

11.4. Behördliche und etwa für die Ausführung von Waren erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Käufer zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

11.5. Der Verkäufer unterrichtet den Käufer mit einer angemessenen Vorankündigungszeit, sobald die bestellte Ware im Werk abholbereit ist (Lieferbekanntgabe).

11.6. Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Wurde die Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 1 Jahr nach Bestellung als abgerufen.

11.7. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt im Sinne von Punkt 15 eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

11.8. Falls die Absendung einer versandbereiten Ware ohne Verschulden des Verkäufers nicht möglich ist oder seitens des Käufers nicht gewünscht wird, kann der Verkäufer die Lagerung auf Kosten des Käufers vornehmen. Die Lieferung gilt dadurch als erbracht. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfahren dadurch keine Änderung.

## **12. Gefahrenübergang und Erfüllungsort**

12.1. Nutzung und Gefahr gehen mit der Lieferung gemäß Punkt 11 auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Dienstleistung erfolgt.

12.2. Bei Dienstleistungen ist der Erfüllungsort dort, wo die Leistung erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Käufer über.

## **13. Rücktritt vom Vertrag**

13.1. Unbeschadet einer anderslautenden Regelung kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, wenn ein Lieferverzug besteht, der auf ein grobes Verschulden des Verkäufers zurückzuführen ist und eine vom Käufer gesetzte angemessene Nachfrist zur Liefererfüllung erfolglos verstrichen ist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.

13.2. Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist der Verkäufer berechtigt, unmittelbar vom Vertrag nach Maßgabe von Art. 1456 ZGB zurückzutreten:

- a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;
- b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden sind und dieser auf Begehren des Verkäufers weder Vorauszahlung leistet noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt oder
- c) wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 5.4 angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.

13.3. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

13.4. Falls über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist der Verkäufer berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

13.5. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Verkäufers einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Käufer noch nicht übernommen wurde, sowie für vom Verkäufer erbrachte Vorbereitungshandlungen. Dem Verkäufer steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

13.6. Sonstige Fälle des Rücktritts sind ausgeschlossen.

## **14. Haftung des Verkäufers**

14.1. Der Verkäufer haftet für Schäden gemäß Art. 1490 u. ff. ZGB, die wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verursacht worden sind. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist indes ausgeschlossen.

14.2. Der Schadenersatz, den der Käufer eventuell vom Verkäufer für nachgewiesene Mängel verlangen kann, bleibt auf unmittelbare Schäden und auf ein Maximum von 100% (hundert Prozent) des Vertragswerts beschränkt, wie er sich aus der Auftragsbestätigung ergibt, in jedem Fall aber auf € 10 Millionen begrenzt.

14.3. Auf jeden Fall ist die Haftung für Produktionsstopps, entgangenen Gewinn, Nichtverwendung, Verluste aus Verträgen, reine Vermögensschäden und jeder andere wirtschaftliche oder indirekte Folgeschaden, der sich aus eventuellen Mängeln oder Fehlfunktionen der gelieferten Ware herleiten kann, ausgeschlossen.

14.4. Desgleichen besteht keinerlei Haftung zu Lasten des Verkäufers im Falle von höherer Gewalt oder Zufall.

14.5. Bei Weiterverkauf oder sonstiger (auch unentgeltlicher) Weitergabe des Produktes ist der Käufer verpflichtet, den vorgenannten Haftungsausschluss zu verwenden und den neuen Erwerber zu verpflichten, diesen Haftungsausschluss auch gegenüber weiteren Erwerbern zu verwenden. Bei Verletzung dieser Verpflichtung hat der Käufer den Verkäufer im Falle von Ansprüchen schad- und klaglos zu halten und alle ihm entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, unbeschadet anderslautender, unabdingbarer gesetzlicher Vorgaben.

14.6. Bei Nichteinhaltung von Installationsbedingungen (z.B. in der Betriebsanleitung) oder behördlichen Zulassungsbedingungen ist Schadenersatz ausgeschlossen

14.7. Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüberhinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

## 15. Force Majeure-Klausel

15.1. Höhere Gewalt" (*Force Majeure*) bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstandes, wodurch eine Partei daran gehindert wird, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit diese Partei nachweist:

- a) dass ein solches Hindernis außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt; und
- b) dass das Hindernis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar war; und
- c) dass die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei vernünftigerweise nicht hätten vermieden oder überwunden werden können.

15.2. Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei folgenden Ereignissen, die eine Partei betreffen, davon ausgegangen, dass sie die Bedingungen (a) und (b) nach Absatz 1 dieses Artikels erfüllen:

- a) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, umfassende militärische Mobilisierung;
- b) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder an sich gerissene Macht, Aufstand, terroristische Handlungen, Sabotage oder Piraterie;
- c) Währungs- und Handelsbeschränkungen (auch aufgrund von Epidemien oder Pandemien), Embargo, Sanktionen;
- d) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung;
- e) Pest, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;
- f) Fehlende oder unzureichende Belieferung von Rohstoffen oder verarbeiteten Materialien;
- g) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie;
- h) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

15.3. Eine Partei, die sich erfolgreich auf diese Klausel beruft, ist von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf bei Vertragsbruch befreit, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis die Unfähigkeit zur Leistung verursacht, vorausgesetzt, dass dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung bei der anderen Partei eingeht.

15.4. Ist die Wirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die vorstehenden Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Leistung der betroffenen Partei behindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien das, was sie nach dem Vertrag billigerweise erwarten durften, wesentlich entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Mitteilung an die andere Partei innerhalb einer angemessenen Frist zu kündigen.

15.5. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet.

## 16. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

16.1. Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, hat der Käufer diesen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

16.2. Ausführungsunterlagen wie z. B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum des Verkäufers und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw.

16.3. Der Verkäufer gewährt dem Käufer und ggf. seinen verbundenen Unternehmen und/oder Endabnehmern ein nicht exklusives, zeitlich unbegrenztes, weltweites und kostenloses Nutzungsrecht an der Software. Ausdrücklich ausgeschlossen hiervon ist die Nutzungsüberlassung und Nutzungsabtretung des Quellcodes und des Schaltplans.

## **17. Datenschutz und Geheimhaltung**

17.1. Der Käufer nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass Alpitronic zur Ausführung des Vertrages und zum Zwecke der Produktoptimierung, Weiterentwicklung und Produktüberwachung Daten von den Geräten sammelt, bearbeitet und verwertet. Alpitronic bearbeitet die Daten gemäß der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 vom April 2016. Der Käufer wird informiert, dass der Verantwortliche der Datenverarbeitung Alpitronic ist und dass die Daten des Käufers in Bezug auf die Ausführung des Vertrages im Einklang mit dem oben genannten Rechtsstandard behandelt und/oder mit Dritten geteilt werden. Der Käufer kann seine Rechte, wie unter Art. 15 - 22 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 ausüben. Die komplette Datenschutzerklärung von Alpitronic GmbH findet der Käufer unter: [www.Alpitronic.it](http://www.Alpitronic.it)

17.2. Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen als vertraulich zu behandeln, die aus dem Vertrag abgeleitet oder im Rahmen des Vertrags erlangt werden können, oder die in den Besitz des Käufers oder einem seiner Angestellten, Bediensteten oder Beauftragten oder Unterauftragnehmern gelangen können, und alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle diese Informationen vom Käufer, seinen Angestellten, Beauftragten oder Unterauftragnehmern vertraulich behandelt werden.

## **18. Allgemeines**

18.1. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt, zu ersetzen.

## **19. Schiedsgutachten**

19.1. Die Parteien vereinbaren, dass jede Entscheidung bezüglich rein technischer Fragen von einer/m vom Schiedsgericht der Handelskammer Bozen ernannten Gutachter/in, laut Ordnung des Gutachterverfahrens, getroffen wird, und für die Parteien bindende Wirkung hat.

## **20. Gerichtsstand und Recht**

20.1. Unbeschadet der Bestimmung in Art. 19, wird jeder zwischen den Parteien über die Auslegung, Anwendung und/oder Ausführung des vorliegenden Vertrages entstehende Streitfall, laut Schiedsordnung des Schiedsgerichtes der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen dem Schiedsgericht selbst übergeben. Die Entscheidung ist unanfechtbar und soll von einem Schiedsrichterssenat, bestehend aus drei Schiedsrichtern gemäß Schiedsordnung des genannten Schiedsgerichtes getroffen werden. Als Verfahrenssprache gilt die deutsche Sprache.

20.2. Für die Ernennung des Schiedsrichterssenates beziehen sich die Parteien ausdrücklich auf Artikel 15 und folgende der genannten Schiedsordnung.

20.3. Der Vertrag unterliegt italienischem Recht unter Berücksichtigung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

## **Datum**

Unterschrift

Im Sinne und nach Maßgabe von Art. 1341 e 1342 ZGB erklärt der Käufer, folgende Punkte aufmerksam gelesen und verstanden zu haben und diese ausdrücklich zu akzeptieren:

- 2 Geltungsbereich (Beschränkung von Einreden)
- 4 Bestellung und Vertragsschluss (Beschränkung von Einreden)
- 5 Eichrecht (Haftungsbeschränkung)
- 6 Beschaffenheit und Garantie (Haftungsbeschränkungen und Beschränkungen von Einreden)
- 8 Preise (Beschränkung von Einreden)
- 9 Zahlung (Beschränkung von Einreden)
- 10 Eigentumsvorbehalt (Einschränkung der Vertragsfreiheit mit Dritten)
- 12 Gefahrenübergang und Erfüllungsort (Beschränkung von Einreden und Haftungsbeschränkung)
- 13 Rücktritt vom Vertrag (Beschränkung von Einreden)
- 14 Haftung des Verkäufers (Haftungsbeschränkung)
- 19 Schiedsgutachten (Schiedsgutachtenvereinbarung)
- 20 Gerichtsstand und Recht (Gerichtsstandsvereinbarung)

**Datum**

Unterschrift